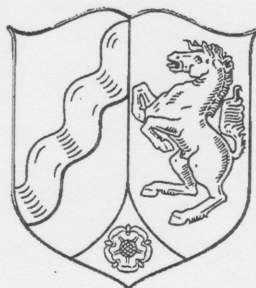


I.

Beschluss

V StVK 59/16



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

d. _____ geboren am _____

wohnhaft _____ Sprockhövel

Antragsteller-in

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanw. Miczek, Zweigertstraße 15, 45130 Essen
gegen

den Leiter der JVA Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum
durch den Richter Finke als Einzelrichter
am 28.09.2016

beschlossen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antrag der Antragstellerin vom 01.02.2016
zu bescheiden.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Antragstellerin trägt die
Landeskasse.

Der Streitwert wird auf 200,00 Euro festgesetzt.

JOHN-CHRISTIANRAFFLENBEUL
PF101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(§) Fax: 0201 7988 277

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Langzeitbesuchen.

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine langjährige Bekannte des in der Justizvollzugsanstalt des Antragsgegners in Strafhaft befindlichen [REDACTED]

Mit Schreiben vom 01.02.2016 stellte Rechtsanwalt Christoph Miczek namens und in Vollmacht der Antragstellerin bei dem Antragsgegner einen Antrag auf Gewährung von Langzeitbesuchen mit dem Gefangenen [REDACTED]

Der Antragsgegner beantwortete dieses Schreiben mit Schreiben vom 09.03.2016, bei dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin am 11.03.2016 eingegangen, wörtlich wie folgt:

„Langzeitbesuch ihrer Mandantin mit [REDACTED]

Ihr Schreiben vom 01.02.2016 (2800-16)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Miczek,

In ihrem Schreiben vom 01.02.2016 bitten sie darum, ihrer Mandantin, Frau [REDACTED]

, Langzeitbesuch mit Herrn [REDACTED] zu gestatten. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass Langzeitbesuch gemäß § 19 Abs. 4 StVollzG NRW nur durch den Inhaftierten beantragt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen“

Mit Schreiben vom 01.04.2016, bei Gericht am selben Tag eingegangen, stellte die Antragstellerin Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, ihr stehe ein Antragsrecht nach § 109 StVollzG zu. Der Antrag sei auch nicht von vornherein verfristet, da in dem Schreiben des Antragsgegners vom 09.03.2016 keine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs zu sehen sei.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, den mit Datum vom 01.02.2016 gestellten Antrag auf Langzeitbesuch mit dem Inhaftierten Herrn [REDACTED] verbescheiden.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 01.04.2016 als unzulässig und unbegründet zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sei gemäß § 112 Abs. 1 StVollzG verfristet. Im Übrigen sei die Antragstellerin nicht in ihren Rechten verletzt, da das Recht auf Besuch ein Recht des Gefangenen und nicht das eines Dritten sei.

Eine Verbescheidung gegenüber der Antragstellerin ist auch im weiteren Verfahrensgang nicht erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig und auch in der Sache begründet.

Der Antrag ist zulässig.

Statthaft ist ein Verpflichtungsantrag in Gestalt eines Untätigkeitsantrags nach § 113 Abs. 1 StVollzG. Das Begehren der Antragstellerin ist zweifelsfrei auf die Verbescheidung ihres Antrags vom 01.02.2016 gerichtet.

Die Antragstellerin ist auch antragsberechtigt im Sinne des §§ 109 Abs. 2 StVollzG. Danach ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

Bereits nach dem Wortlaut des §§ 109 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG können Antragsteller auch Dritte sein, soweit sie unmittelbar in eigenen Rechten verletzt sein können (BGHSt 27, 175; Arloth, Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl., § 109 Rn. 12; Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl., § 109 Rn. 15). Denn anders als § 108 StVollzG richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG

nicht bloß an den „Gefangene“, sondern fasst bereits nach dem Wortlaut „Antragsteller“ das Antragsrecht deutlich weiter. Ein Korrektiv erfährt das Antragsrecht in personeller Hinsicht jedoch in § 109 Abs. 2 StVollzG, wonach dieser geltend machen muss, durch die Maßnahme, ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

Die Antragstellerin hat auch geltend gemacht, in ihren eigenen Rechten aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt zu sein. Denn die unterlassene Verbescheidung führt für die Antragstellerin letztlich dazu, dass eine persönliche Kontaktaufnahme über einen längeren Zeitraum in ungestörter Umgebung verwehrt bleibt. Damit hat der Antragsgegner ungeachtet rechtlich zugelassener Hinderungsgründe unmittelbar in das in Art. 2 GG verankerte Freiheitsrecht der Antragstellerin auf freie Entfaltung der Persönlichkeit eingegriffen. Auch steht dem nicht entgegen, dass § 19 Abs. 4 StVollzG NRW nur dem Gefangenen ein subjektives Recht einräumt. Denn auch die Antragstellerin selbst führt nicht die Verletzung einer (subjektiven) einfachgesetzlichen Norm an, sondern beruft sich auf die Verletzung ihres Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG. Das gefundene Ergebnis entspricht auch den Grundsätzen, die der BGH bereits für das Untersuchungshaftverhältnis entwickelt hat (BGH, NJW 1977, 1405). Danach ist demjenigen Kontaktsuchenden, dem die Erlaubnis zum Besuch eines Untersuchungsgefangenen vom Haftrichter verweigert wird, der Beschwerdeweg nach § 304 Abs. 2 StPO eröffnet. Im Hinblick darauf, dass die Vollziehung der U-Haft und der Strafvollzug zumindest im Bereich der Kommunikation miteinander vergleichbar sind, kann von daher die Frage der Antragsberechtigung im Sinne des §§ 109 Abs. 2 StVollzG und des Beschwerderechts nach § 304 Abs. 2 vernünftigerweise nur einheitlich beantwortet werden (vgl. OLG Frankfurt, NStZ 1982, 221).

Ein Eingriff in Art. 6 GG ist entgegen der Rechtsauffassung der Antragstellerin indes nicht ersichtlich. Denn weder der persönliche noch der sachliche Schutzbereich der Grundrechtsnorm ist eröffnet. Weder ist die Antragstellerin mit dem Gefangenen verheiratet noch sind sie durch einen Familienband miteinander verbunden. Angesichts der grundgesetzlichen Ausgestaltung als besonderes Freiheitsrecht mit Exklusivitätscharakter kommt auch eine Ausdehnung auf Bekanntschaften nicht in Betracht zumal mit Blick auf den durch die allgemeine Handlungsfreiheit gewährten Grundrechtsschutz ein Schutzbedürfnis auch nicht besteht.

Der Antrag der Antragstellerin ist auch nicht nach § 112 Abs. 1 StVollzG verfristet. Nach dieser Vorschrift muss der Antrag binnen zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihre Ablehnung schriftlich oder zur

Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden. Ist eine Ablehnung hingegen nicht erfolgt, richtet sich die Zulässigkeit eines Antrages in zeitlicher Hinsicht nach der Vorschrift des §§ 113 Abs. 1 StVollzG. So liegt der Fall hier.

Eine Ablehnung im Sinne des § 112 Abs. 1 StVollzG ist gegenüber der Antragstellerin nicht erfolgt. Eine solche kann insbesondere nicht in dem Schreiben des Antragsgegners vom 09.03.2016 gesehen werden. Bereits nach dem äußeren Erscheinungsbild des Schreibens liegt ein Bescheid mangels erkennbaren regelnden Tenors schon nicht vor. Vielmehr enthält das Schreiben nur einen Hinweis („weise ich darauf hin“) auf die von dem Antragsgegner vertretene Auffassung. Eine Auseinandersetzung mit der Sache ist hingegen erkennbar nicht erfolgt, da der Antragsgegner ausweislich der Ausführungen in dem genannten Schreiben von vornherein verkennt, dass vorliegend auch der Antragstellerin ein materieller Anspruch auf Verbescheidung zusteht. Es war daher auch nach dem objektiven Empfängerhorizont nicht davon auszugehen, dass der Antragsgegner mit dem Schreiben eine verbindliche Sachentscheidung treffen und eine Rechtsfolge setzen wollte.

Die Drei-Monats-Frist des § 113 Abs. 1 StVollzG ist gewahrt, da bisher eine Verbescheidung nicht erfolgt ist.

Der Antrag ist auch in der Sache begründet. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Bescheidung und ist durch die Unterlassung in ihren Rechten verletzt. Zwar geht der Antragsgegner zutreffend davon aus, dass der materielle Anspruch nicht unmittelbar aus § 19 Abs. 4 StVollzG folgt. Denn das Strafvollzugsgesetz regelt die Ausgestaltung des Strafvollzuges und ist in seinem personellen Anwendungsbereich auf das Sonderrechtsverhältnis zwischen Staat und Gefangenen ausgerichtet. In materieller Hinsicht kann jedoch der Anspruch der Antragstellerin naturgemäß nicht weiter gehen als der des Gefangenen und umgekehrt, sodass ein Gleichlauf dahingehend herzustellen ist, dass eine Zulassung zum Langzeitbesuch tatbestandlich nur bei einem – hier zu unterstellenden – Einverständnis des Gefangenen sowie Vorliegen einer Genehmigung für diesen erfolgen kann.

Eine Verbescheidung ist bislang jedoch - wie bereits ausgeführt - nicht erfolgt.

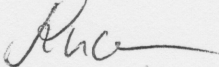
Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 1 und 2 StVollzG.

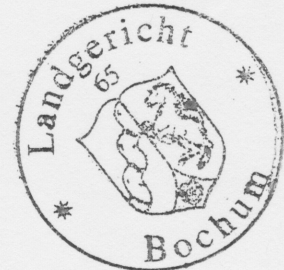
Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Auf nachfolgende Rechtsmittelbelehrung wird Bezug genommen.

(Finke)

Richter

Ausgefertigt

 als Urkundebeamter
 der Geschäftsstelle des Landgerichts



Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.

4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.

8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.